

Satzung des Kultur- und Heimatvereins Wüsteneutzsch

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Heimatverein Wüsteneutzsch“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Leuna, OT Wüsteneutzsch.
3. Kultur- und Heimatverein Wüsteneutzsch e.V. ist eine freiwillige und gemeinnützige Vereinigung in der Stadt Leuna, OT Wüsteneutzsch.

§ 2 Zweck

1. Erhaltung und Wiederauflebung alter Bräuche und Traditionen
2. Aufarbeitung der Geschichte des Ortes und der Umgebung
3. Förderung des kulturellen Lebens
4. Verschönerung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Kinder bis zum 15 Lebensjahr können in den Verein als Kindermitgliedschaft aufgenommen werden und ab einem Alter von 16 Jahren erhalten sie die normale Vereinsmitgliedschaft. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil im Verein Mitglied ist und die Sorgeberechtigten dem Eintritt zustimmen. Das Mindestalter für die Vorstandstätigkeit beträgt 18 Jahre.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist formlos schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung, welche nicht begründet werden muss, kann der Antragsteller einen weiteren Antrag an die Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift der Beitrittserklärung und der Aushändigung dieser Satzung wirksam.

4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für den Kultur- und Heimatverein Wüsteneutzsch erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. sich am Vereinsleben zu beteiligen und
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung einzuhalten und die festgelegten Vereinszwecke und
2. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und Umlagen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch formlos schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch formlos schriftliche Erklärung des Mitgliedes (hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten). Er wird zum 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegende Pflichten verletzt:
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung seiner Verpflichtung der Beitragszahlung nicht nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied erhält seinen Jahresbeitrag anteilig zum Ausschlussdatum zurück.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen und erhält somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat persönlich und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und durch Aushang an den Schautafeln der Stadt Leuna, OT Wüsteneutzsch zu erfolgen. Sie kann aus wichtigen Gründen jedoch verkürzt werden.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit (2/3 Mehrheit). Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand an den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Schatzmeisters / der Kassenprüfer (2 Mitglieder)
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gemeinschaftsleistungen

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern ~~und~~
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Antragstellung
- Entlastung des Vorstandes und
- Abrufung des Vorstandes bei wichtigen Gründen - für eine Abrufung ist eine 2/3- Mehrheit notwendig

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister (ehemals Kassierer)
 - Es können aber zwei weitere Funktionen gewählt werden: wie zum Beispiel Schriftführer und stellvertretender Schatzmeister (ehemals stellvertretender Kassierer)

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und des § 26BGB. Ihm obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender)

5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen eingesetzt werden.

6. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse müssen protokolliert werden und das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern binnen zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Wenn innerhalb zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls keine Einwände zum Schriftführer bezüglich des Protokolls zurückkommen, ist das Protokoll von allen Vorstandsmitgliedern akzeptiert.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Kassenführung

Der Schatzmeister und ggf. der stellvertretende Schatzmeister, verwalten die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf mündliche bzw. schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Der Vorstand beschließt bis zu einer Summe von 2.500€ (Anschaffungskosten, etc.) und der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten. Über 2.500€ hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Arbeitskreise

Die Mitglieder können Arbeitskreise bilden. Es können auch Nichtmitglieder in einen Arbeitskreis berufen werden, wenn es zweckmäßig erachtet wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein wird aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leuna. Das Vereinsvermögen soll den Ortschaften Wüsteneutzsch, Wölkau und Kreypau für gemeinnützige Zwecke zugutekommen. Der Ortschaftsrat von Kreypau, Wüsteneutzsch und Wölkau entscheidet darüber.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher/weiblicher sowie in diverser Form.

§ 17 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Spenden

Spenden und Zuschüsse, die der Verein erhält sind entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden. Zweckbestimmte Spenden und Zuschüsse gelten ausschließlich für den genannten Zweck.

Anlage 1 - Anlage 1 der Satzung des Kultur- und Heimatverein Wüsteneutzsch e.V.
- Verpflichtungserklärung DSGVO & TKG

Anlage 1 - Anlage 1 Merkblatt

Anlage 2 - Anlage 2 der Satzung des Kultur- und Heimatverein Wüsteneutzsch e.V.
Datenschutzerklärung für Mitglieder